

Seit dem 16. März 2022 gilt in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen eine einrichtungsbezogene Impfpflicht. Warum diese eingeführt wurde und alle Informationen zu diesem Thema finden Sie [hier](#)

Auf dieser Seite finden Sie das Onlineportal, auf dem Sie als meldepflichtige Einrichtung bzw. Unternehmen Ihre Meldung vornehmen können. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit im Gesundheitsamt und nehmen Ihre Meldungen ausschließlich über dieses Portal wahr.

Personenkreis

Die einrichtungsbezogene Impfpflicht gilt gemäß § 20a Abs. 1 S. 1 IfSG für

1. für Personen, die in folgenden Einrichtungen oder Unternehmen tätig sind:
 - a) Krankenhäuser,
 - b) Einrichtungen für ambulantes Operieren,
 - c) Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
 - d) Dialyseeinrichtungen,
 - e) Tageskliniken,
 - f) Entbindungseinrichtungen,
 - g) Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
 - h) Arztpraxen, Zahnarztpraxen,
 - i) Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe (Diätassistentin und Diätassistent, Ergotherapeutin und Ergotherapeut, Hebamme und Entbindungspfleger, Logopädin und Logopäde, Masseurin und medizinische Bademeisterin und Masseur und medizinischer Bademeister, Orthoptistin und Orthoptist, Physiotherapeutin und Physiotherapeut und Podologin und Podologe sowie Psychotherapeutin und Psychotherapeut)
 - j) Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
 - k) Rettungsdienste,
 - l) sozialpädiatrische Zentren nach § 119 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
 - m) medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen nach § 119c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
 - n) Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und Dienste der beruflichen Rehabilitation,

- o) Begutachtungs- und Prüfdienste, die auf Grund der Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder des Elften Buches Sozialgesetzbuch tätig werden,
- 2. für Personen, die in voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder in vergleichbaren Einrichtungen tätig sind,
- 3. für Personen, die in ambulanten Pflegediensten und weiteren Unternehmen, die den in Nummer 2 genannten Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen im ambulanten Bereich anbieten, tätig sind; zu diesen Unternehmen gehören insbesondere:
 - a) ambulante Pflegeeinrichtungen gemäß § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie Einzelpersonen gemäß § 77 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen,
 - c) Unternehmen, die Assistenzleistungen nach § 78 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbringen,
 - d) Unternehmen, die Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung oder heilpädagogische Leistungen nach § 79 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbringen,
 - e) Beförderungsdienste, die für Einrichtungen nach Nummer 2 dort behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen befördern oder die Leistungen nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbringen, und
 - f) Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Personen für die Erbringung entsprechender Dienstleistungen beschäftigen.

Aus Gründen der Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass auch freiberufliche oder selbstständige Einzelpersonen, selbst wenn diese ausschließlich mobil tätig sind, dem Einrichtungs-/Unternehmensbegriff unterfallen, sofern sie die vorgenannten Kriterien erfüllen.

Form des Nachweises, Ausnahme von der Nachweispflicht

Achtung! Änderung des § 20a IfSG zum 18.03.2022

Mit der Änderung hat der Gesetzgeber als vierte Nachweis-Option die Möglichkeit aufgenommen, dass die betroffene Person ein ärztliches Zeugnis über das „Sich-befinden-im-ersten-Schwangerschaftsdrittel“ vorlegt.

Die Immunitätsnachweise (Impf- bzw. Genesenennachweise, ärztliche Zeugnis über eine medizinische Kontraindikation, ärztliches Zeugnis über das Sich-befinden-im-ersten-Schwangerschaftsdrittel) sind bis zum 15.03.2022 den Leitungen der betroffenen Einrichtungen/Unternehmen vorzulegen.

Der Nachweis einer vollständigen Impfung/Genesung erfolgt durch Vorlage des Impfpasses, des digitalen Impf-Codes oder des mit Labordaten versehenen Genesenen-Nachweises. Der vorgelegte Immunitätsnachweis ist von den Leitungen zu kontrollieren. Die vorgenommene Kontrolle sollte durch die Leitung dokumentiert werden.

Bringen Beschäftigte oder sonstige in der Einrichtung/dem Unternehmen tätige Personen ein ärztliches Zeugnis über eine medizinische Kontraindikation bei, erfüllen sie damit die Vorlagepflicht ohne weiteres. Dabei ist zu beachten, dass nach Angaben des Robert Koch-Institutes nur sehr wenige Kontraindikationen bestehen, bei denen eine Person sich dauerhaft oder vorübergehend nicht gegen COVID-19 impfen lassen kann. Das Vorlegen von gefälschten Zeugnissen oder Gefälligkeitsattesten kann neben den verwaltungsrechtlichen Konsequenzen im Rahmen der Durchsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht auch arbeitsrechtliche, berufsrechtliche und strafrechtliche Folgen haben. So ist das Ausstellen und der Gebrauch unechter und unrichtiger Gesundheitszeugnisse (darunter fallen auch Impfdokumentationen) nach den §§ 277 bis 279 des Strafgesetzbuches strafbar.

Meldepflichten der Einrichtungsleitungen/Unternehmensleitung

Wenn Beschäftigte oder sonstige in der Einrichtung/dem Unternehmen tätige Personen bis zum Ablauf des 15.03.2022 keinen Immunitätsnachweis vorgelegt haben oder Zweifel an der Echtheit bzw. Richtigkeit eines vorgelegten Immunitätsnachweises bestehen, ist die Leitung der Einrichtung/des Unternehmens verpflichtet, die betreffende Personen (mit personenbezogenen Daten) dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Zuständig ist das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung oder das jeweilige Unternehmen befindet.

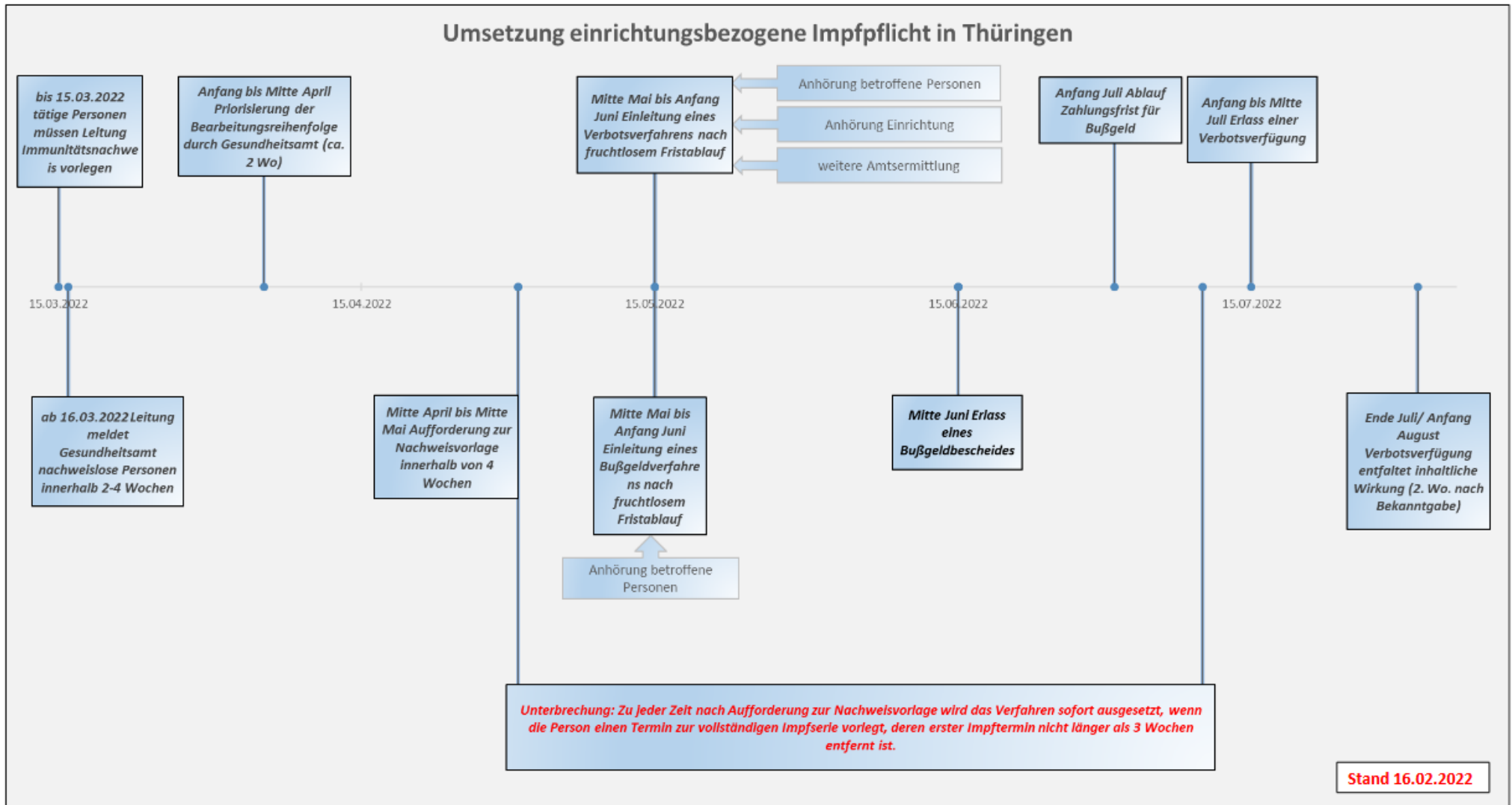
Personen, die in den o.a. Einrichtungen oder Unternehmen seit dem 16.03.2022 tätig werden sollen, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens vor Beginn ihrer Tätigkeit einen entsprechenden Immunitätsnachweis vorzulegen.

Wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit eines vorgelegten Nachweises bestehen, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten zu übermitteln.

Weitere Informationen

Weitergehende Informationen zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht finden Sie auch [hier](#).

[Zeitschiene Thüringen § 20a IfSG](#)



Symbolbild für den zeitlichen Ablauf beim Vollzug des § 20a IfSG